

# RS OGH 1954/12/15 IIZR277/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1954

## Norm

ABGB §854

ABGB §1035 ff

ABGB §1042

## Rechtssatz

Zur Beseitigung einer unmittelbaren Einsturzgefahr, die von einer gemeinsamen Giebelmauer ausgeht und dem Straßenverkehr droht, sind die Eigentümer der benachbarten Grundstücke als Miteigentümer der Giebelmauer auch dann verpflichtet, wenn es sich um kriegsbeschädigte Ruinengrundstücke handelt. Läßt der Eigentümer des einen Grundstückes die Giebelmauer niederreißen, so ist der Eigentümer des anderen Grundstückes zum anteiligen Ersatz der Aufwendungen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch dann verpflichtet, wenn diese Maßnahme nicht seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprochen hat.

Veröff: NJW 1955,257

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103028

## Dokumentnummer

JJR\_19541215\_AUSL000\_0020ZR00277\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)